

475 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht

des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über die Regierungsvorlage (452 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über wasserwirtschaftliche Fragen der Mur-Grenzstrecke und der Mur-Grenzwässer (Mur-Abkommen).

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Mur-Grenzstrecke und die Mur-Grenzwässer ist von dem Bestreben geleitet, die durch Krieg und Nachkriegszeit unterbrochenen wasserwirtschaftlichen Regelungen im Mur-Grenzbereich in zeitgemäßer Form wieder ins Leben zu rufen.

Das alte Sonderabkommen von Maribor aus dem Jahre 1923, das heute nicht mehr anwendbar ist, hatte nur die Mur-Regulierung zum Gegenstande. Nunmehr sind aus praktischen Gründen noch andere für die Grenzstrecken wesentliche wasserwirtschaftliche Momente einbezogen worden.

Diese sachliche Erweiterung des Gegenstandes der Regelung, die hauptsächlich eine flußbauliche bleibt, erscheint deshalb nicht bedenklich, da sich das Abkommen — zwei Ausnahmefälle ausgenommen — räumlich nur auf die Mur-Grenzstrecke und auf die Mur-Grenzwässer bezieht. Die beiden erwähnten Ausnahmen betreffen Wasserableitungen aus dem Flußgebiet der Mur in ein anderes Flußgebiet und Verunreinigungen, durch die eine wesentliche Beeinflussung der Mur-Grenzstrecke oder der Mur-Grenzwässer eintritt und an denen beide Staaten interessiert sind.

Ausdrücklich darf jedoch betont werden, daß die eben erwähnten Ausnahmefälle nur die formale Verpflichtung gegenseitiger Verständigung enthalten, wie überhaupt das Abkommen materielle Bestimmungen, die über wasserwirtschaftliche Erörterungen oder über die Begutachtung und Beaufsichtigung gemeinschaftlicher Projekte und Maßnahmen hinausgehen, nur vereinzelt vorsieht, so zum Beispiel die Verpflichtung der Vertragsstaaten zur gegenseitigen Benachrichtigung von drohenden Wassergefahren und die Verpflichtung, den Zustand der Grenzwässer ordentlich zu erhalten und nach Erfordernis zu verbessern.

Vollmann,
Berichterstatter.

Das Abkommen enthält auch meritorische Bestimmungen über einen erleichterten Grenzverkehr mit Grenzkarten und über die abgabenfreie, keinen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, wohl aber der Zollkontrolle unterliegende Bringung von Baumaterialien und Betriebsmitteln über die Grenze für Zwecke dieses Abkommens. Diese Bestimmungen (Art. 3 Abs. 1 und 2 letzter Satz) sind gesetzesändernd und bedürfen daher gemäß Art. 50 des B.-VG. der Genehmigung des Nationalrates.

Besonders hervorzuheben ist, daß das Abkommen Normen wasserrechtlicher Natur nicht enthält. Diesbezüglich gelten vielmehr die allgemein anerkannten Regeln des internationalen Wasserrechtes.

Die Aufgabe und Tätigkeit der Gemischten Murkommission ist auf das Mur-Abkommen völlig abgestimmt und entspricht hinsichtlich der gegenseitigen Informationspflicht den bezüglichen Empfehlungen der Vereinten Nationen. Die Kommission hat demnach gemeinsam interessierende wasserwirtschaftliche Fragen zu behandeln und ausgleichend zu wirken, jedoch ohne ein meritorisches, die Regierungen bindendes Entscheidungsrecht.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat das vorliegende Abkommen in der Sitzung vom 16. März 1955 in Anwesenheit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Thoma in Verhandlung gezogen und, nachdem der Berichterstatter und Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Scheuch gesprochen hatten, den Beschluß gefaßt, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Es wird somit der Antrag gestellt, der Nationalrat wolle dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über wasserwirtschaftliche Fragen der Mur-Grenzstrecke und der Mur-Grenzwässer (Mur-Abkommen) (452 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 16. März 1955.

Strommer,
Obmann.